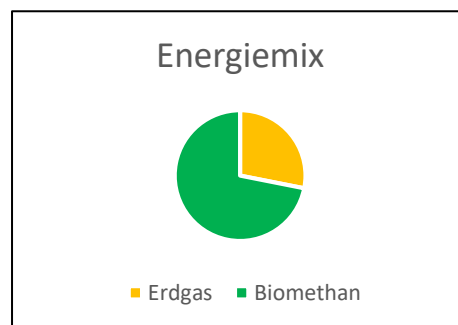


Fernwärmenetz Euskirchen-Stotzheim, Marsstr./Steinbockstr.

2025

Erdgas:	28,11	%
Fremdwärme:	0	%
Biogas:	0	%
Biomethan:	71,89	%
Heizöl:	0	%
Primärenergiefaktor	0,21	
Netzverluste	42,715	MWh/Jahr



Preisregelung (Preisstand 31.12.2025)

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Ziff. 4 Fernwärmelieferungsvertrag) wird gemäß den nachstehenden Ziffern 1 - 6 ermittelt.

Lieferung von Wärme ab Aufnahme der Wärmelieferung

1. Grundpreis

Der Grundpreis beträgt pro Monat:	netto	brutto (19%)
Einfamilienhaus, 6 kW max. Heizlast		
Efh Steinbockstr. Terra 140		
Basisgrundpreis (GP ₀), Stand 10.05.2021	60,00 Euro/Monat	71,40 Euro/Monat
Grundpreis (GP), Stand 31.12.2025	64,22 Euro/Monat	76,42 Euro/Monat
 Der Grundpreis beträgt pro Monat:	 netto	 brutto (19%)
Mehrfamilienhaus, 50 kW max. Heizlast		
Mfh 1		
Basisgrundpreis (GP ₀), Stand: 10.05.2021	704,86 Euro/Monat	838,78 Euro/Monat
Grundpreis (GP), Stand 31.12.2025	754,39 Euro/Monat	897,72 Euro/Monat
Mfh 2		
Basisgrundpreis (GP ₀), Stand: 10.05.2021	754,86 Euro/Monat	898,28 Euro/Monat
Grundpreis (GP), Stand 31.12.2025	807,90 Euro/Monat	961,40 Euro/Monat

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die Fernwärme beträgt:	netto	brutto (19 %)
Basis Wärmearbeitspreis (AP ₀), Stand: 10.05.2021	6,4625 Cent/kWh	7,6904 Cent/kWh
Wärmearbeitspreis (AP _{Wärme}), Stand 31.12.2025	12,9671 Cent/kWh	15,4309 Cent/kWh

3. Preisanpassung

Die in Ziff. 1 und 2 genannten Basispreise ändern sich nachfolgenden Preisgleitklauseln:

3.1 Grundpreis

Der Grundpreis gemäß § 3 Ziffer 1.a) ist zu 70% fest und zu 10 % an den Lohn des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TV-V) sowie zu 15% an den Index des Statistischen Bundesamt für „Reparatur und Instandhaltung von Maschinen“ und zu 5% an den Index des Statistischen Bundesamt für Erzeugerpreise für „Schmieröle, andere Öle“ gebunden. Er ändert sich gemäß der folgenden Formel jeweils bei Anpassung TV-V und kalenderjährlich zum 01.01. Der maßgebliche Indexwert M und S ist der Jahresdurchschnitt des abzurechnenden Jahres.

$$GP = GP_0 * \left(0,7 + 0,1 * \frac{L}{L_0} + 0,15 * \frac{M}{M_0} + 0,05 * \frac{S}{S_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GP Grundpreis in €/Monat (netto)

GP₀ Basisgrundpreis in Höhe von Ziffer 1 genannten Preisen. Dieser Wert bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.

L Das monatliche Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 7, Stufe 3) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Lohnanpassungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften laufend oder einmalig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden. Aufwendungen, die sich aus einer strukturellen Änderung des Vergütungssystems ergeben, sind wie eine gesetzliche oder tarifvertragliche Entgeltregelung zu behandeln.

Derzeit 4.343,09 €/Monat (Stand: 01.06.2026).

L₀ Als Basislohn gilt der Monatslohn eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 7, Stufe 3) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) von 3617,61 €/Monat (Stand: 01.04.2021). Dieser Wert bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.

M Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte. (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Reparatur und Instandhaltung von Maschinen“ (Nr. 610), EVAS-Nummer 61241, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember veröffentlichten Indexwerte gebildet. (Stand 2025: 122,1).

- M_0 Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Reparatur und Instandhaltung von Maschinen“ (Nr. 610), EVAS-Nummer 61241, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis für den Index ist das arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2020 und beträgt 97,8. Dieser Wert bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.
- S Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte. (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Schmieröle und andere Öle“ (Nr. 183), EVAS-Nummer 61241, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember veröffentlichten Indexwerte gebildet. (Stand 2025: 114,3).
- S_0 Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Schmieröle und andere Öle“ (Nr. 183), EVAS-Nummer 61241, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis für den Index ist das arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2020 und beträgt von 90,8. Dieser Wert bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.

3.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 2) bezieht sich auf den Stand von 10.05.2021 und ist an die Preisentwicklung des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für die Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ des Statistischen Bundesamtes gebunden. Der Arbeitspreis ändert sich nach Maßgabe folgender Formel jeweils kalenderjährlich rückwirkend zum 01.01. Der maßgebliche Indexwert I ist der Jahresdurchschnitt des abzurechnenden Jahres.

$$AP_{\text{Wärme}} = AP_0 \cdot \left(\frac{I_{1.1}}{I_{0.1}} \right)$$

$AP_{\text{Wärme}}$ Wärmearbeitspreis in Cent/kWh

AP_0 Basis Wärmearbeitspreis (siehe Ziffer 2). Dieser Wert bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.

$I_{1.1}$ Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (Lfd. Nr. 635); EVAS-Nummer 61241-02, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember veröffentlichten Indexwerte gebildet. (Stand 2025: 184,6).

$I_{0.1}$ Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (Lfd. Nr. 635), EVAS-Nummer 61241-02, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis ist das arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2020 und beträgt 92,0. Dieser Wert bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.

3.3 Anpassungen

Preisänderungen, die sich aufgrund der Preisanpassungsbedingungen gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 ergeben, werden dem Kunden in der Abrechnung erläutert. Preisänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung.

Grund- und Arbeitspreis werden auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- und abgerundet.

Bei der Änderung des Basisjahres für die Veröffentlichung der vorstehenden Indizes durch das Statistische Bundesamt werden die Werte für E_0 und M_0 durch das arithmetische Mittel Jan-Dez vom Ausgangsjahr = 2021 und IO.1 durch den Monatswert vom Vertragsabschluss (hier: Sept. 2022) ersetzt.

Sollten die unter 1. bis 2. beschriebenen Formeln in der vereinbarten Weise nicht mehr definiert werden können oder sollten sie für die Anpassung der Preise nicht mehr brauchbar sein, so treten an ihre Stelle Preisanpassungsbedingungen, die den weggefallenen Bedingungen in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

Sollten sich die bei Abschluss dieses Vertrages geltenden oder von den Parteien zugrunde gelegten steuerlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen bezüglich der Wärmeerzeugung ändern oder die Annahmen, die hierzu geführt haben, sich als unrichtig erweisen, hat e-regio das Recht, den Wärmepreis den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das Gleiche gilt für unvorhergesehene Veränderungen an der WEA, die nicht durch e-regio zu verantworten sind.

Sollten nach Abschluss des Vertrages bezüglich der Wärmeerzeugung weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder Abgaben irgendeiner Art oder sonstige sich aus gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastungen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt, so erhöht oder ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend und von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt.

Wenn die vereinbarten Preisänderungsklauseln nicht geeignet sind, die Kosten für die ab dem Jahr 2021 zu erwerbenden CO₂-Zertifikate, die Teil der Brennstoffkosten der e-regio sind, oder die Kosten für andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen abzubilden und dadurch diese Kostenbelastung der e-regio nicht vollständig über einen erhöhten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben wird, so passt e-regio die Wärmepreise und/oder die Preisänderungsklausel so an, dass diese Kostenbelastung vollständig berücksichtigt wird. Entfallen die in Satz 1 genannten Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist e-regio verpflichtet, die geltenden Preise in dem Umfang, in dem die Kostenbelastung entfällt, zu senken. Die Anpassung nach Satz 1 und 2 sind dem Kunden in Textform oder durch öffentliche Bekanntgabe mitzuteilen. Dabei ist der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen der Anpassung in übersichtlicher Form anzugeben. Der Kunde hat das Recht, eine solche Anpassung gerichtlich überprüfen zu lassen.

4. Störungsdienst

Wird der Störungsdienst der e-regio aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, werden die Kosten dem Kunden in Höhe des entstandenen Aufwandes berechnet.

5. Zahlungsverzug und Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden (Inkassobesuch). Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde e-regio zu erstatten. Die Kosten betragen nach § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV pauschal:

- für jede erforderliche Mahnung 1,50 Euro
- für jeden Inkassobesuch 25,00 Euro

Im Falle einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund einer Zuwiderhandlung des Kunden wird e-regio die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

Die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung betragen nach § 33 Abs. 3 Satz 2 AVBFernwärmeV pauschal 25,00 Euro.

6. Umsatzsteuer

Die in den Ziff. 1 bis 4 genannten Brutto-Entgelte errechnen sich aus den genannten Netto-Entgelten unter Hinzurechnung der jeweils gültigen gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Kosten nach Ziffer 5 unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.